
Dienststelle:
FD Schule und Sport

Datum:
01.12.2004

Vorlagen-Nr.:
14/1472-00

Beratungsfolge:
Schulausschuss

Sitzungstermin:
14.12.2004

Betreff:

Jugend-Gesprächsrunde des SPD-Ortsvereins Emden-Ost;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 29.09.2004 -

Inhalt der Mitteilung:

Die FDP-Fraktion hat am 29.09.2004 mit beiliegendem Antrag die Beantwortung von Fragen zur Einladung des SPD-Ortsvereins Emden-Ost zu einer Jugendgesprächsrunde beantragt. Dazu wird nach Befragung der Schulen und des SPD-Unterbezirkes wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Der SPD-Ortsverein Emden-Ost hat durch seine Mitglieder Handzettel der Einladung zu der Veranstaltung verteilt.

Zu 2:

Es wurden Handzettel verteilt. Der Stadt Emden liegt kein Exemplar der verteilten Einladungen vor. Die Auflagenhöhe ist der Stadt Emden nicht bekannt.

Zu 3:

Nach Mitteilung der SPD wurden die Handzettel vor drei Schulen bzw. Schulstandorten außerhalb des Schulgeländes auf öffentlichen Wegen bzw. Straßen der Stadt Emden verteilt. Dieses wurde durch die Schulleitungen der Realschule Emden und des Gymnasiums am Treckfahrtstief bestätigt. Die Handzettel wurden den Schülerinnen und Schülern nicht auf dem Schulgelände und nicht in den Schulen ausgehändigt.

Zu 4:

Eine Genehmigung für die Verteilung der Handzettel auf öffentlichen Wegen und Straßen ist nicht genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung zur Verteilung der Einladungen auf den Schulgeländen wurde nicht erteilt.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Zu 5:

Für die Öffentlichkeitsarbeit von Institutionen, Verbänden, Vereinen und Gewerbetreibenden gilt der Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 07.09.1994 über die wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen. Demnach ist u.a. Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen in der Schule nur zulässig, wenn sie eindeutig den Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen ist und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Zu 6:

Die politische und weltanschaulich neutrale Durchführung des Unterrichts haben die Lehrkräfte, Schulleitungen und die Schulaufsicht sicherzustellen. Der Schulträger ist gem. § 101 des Nds. Schulgesetzes im wesentlichen dafür zuständig, das notwendige Schulangebot in organisatorischer Hinsicht vorzuhalten (Errichtung und Veränderung von Schuleinrichtungen), den notwendigen Schulraum zu beschaffen und zu unterhalten, die Schulen einzurichten und auszustatten und den Schülertransport sicherzustellen. Auf den Inhalt des Unterrichts hat der Schulträger keinen Einfluss.